



STATUTEN

DER

GEMEINSCHAFT

CHRISTLICHEN LEBENS

ÖSTERREICHS

auf der Grundlage der
Allgemeinen Grundsätze (AG) und Normen
der Welt-Gemeinschaft Christlichen Lebens (AN 35)

Herausgeber:
GCL-Österreich, 1010 Wien, Bäckerstr. 18/15

Anerkennung der Statuten

Diese neuen Statuten der GCL-Österreich (2011) wurden vom österreichischen GCL-Delegiertentreffen am 14. Mai 2011 beschlossen, durch eine Arbeitsgruppe des GCL-Weltvorstandes geprüft und am 8. Jänner 2012 durch den GCL-Weltvorstand anerkannt. Die Österreichische Bischofskonferenz genehmigte die neuen Statuten im Rahmen ihrer Konferenz im März 2012.

INHALTSVERZEICHNIS

•	Vorwort	4
•	Statuten der GCL-Österreich	
I.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	5
II.	Mitgliedschaft	5
III.	Leitung	7
IV.	Kirchliche/r Assistent/in	11
V.	Statuten	12

VORWORT

Liebe Mitglieder der GCL in Österreich!

„Die Statuten der GCL-Österreich haben als Grundlage die Allgemeinen Grundsätze (AG) und Allgemeinen Normen (AN), in denen Selbstverständnis und Charisma der GCL dargestellt sind. Sie sollen helfen, dieses Charisma in der GCL-Österreich fruchtbringend zu leben und ihren Wachstumsprozess zu fördern.“ (Punkt 4 der Statuten)

Gleich am Anfang der neuen Statuten (letzte Version aus dem Jahr 1992; Änderungen: Rolle des Kassiers/der Kassierin; Klarstellung/Aktualisierung „Mitgliedschaft“, „Aufgaben Delegiertentreffen“, „Aufgaben Vorstand“; sprachliche Anpassungen und Vereinheitlichungen) wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht (nur) um ein rechtliches Dokument handelt, sondern dass die Statuten (mit) als Aufgabe haben, das spirituelle Leben auf Basis unseres spezifischen Weges zu unterstützen und zu fördern.

Dabei ist darauf zu achten, dass *„diese Grundsätze mehr nach dem Geist des Evangeliums und dem inneren Gesetz der Liebe als dem Buchstaben nach zu verstehen“* sind. (AG 2, Geführt vom Heiligen Geist)

Normen und Leben, Kontemplation und Aktion, persönlicher Glaubensweg und Gruppenprozess, Gruppe und Weltgemeinschaft, Reflexion und Austausch, persönliche Geistliche Begleitung und Gruppenbegleitung, Exerzitien und Alltag, Gottes Wort und Menschen Wort, Unterscheidung und Entscheidung – herausfordernde Spannungsfelder für Menschen, die aus dem Geiste ignatianischer Spiritualität leben möchten.

Mögen die Statuten zum fruchtbringenden Leben beitragen!

Joseph Waiß
Vorsitzender
GCL-Österreich

Wien, im Juli 2012

I. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Die „Gemeinschaft Christlichen Lebens Österreichs“ (GCL-Österreich) ist die von der „Gemeinschaft Christlichen Lebens“, einer internationalen öffentlichen Vereinigung kirchlichen Rechts, offiziell in Österreich bestätigte nationale Gemeinschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Wien.
3. Die GCL-Österreich kann Gruppen und regionale Gemeinschaften errichten oder ihre Aufnahme bestätigen.
4. Die Statuten der GCL-Österreich haben als Grundlage die Allgemeinen Grundsätze (AG) und Allgemeinen Normen (AN), in denen Selbstverständnis und Charisma der GCL dargestellt sind. Sie sollen helfen, dieses Charisma in der GCL-Österreich fruchtbringend zu leben und ihren Wachstumsprozess zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Wer immer in die GCL aufgenommen wird, wird Mitglied der Weltgemeinschaft. Diese Mitgliedschaft wird in einer konkreten örtlichen Gemeinschaft („GCL-Gruppe“) gelebt.
6. Mitglied der GCL wird man auf eine der folgenden Weisen:
 - a. indem man zusammen mit anderen eine Gruppe beginnt, in der sich alle auf den Weg in der GCL einlassen
 - b. indem man einer bereits bestehenden Gruppe angehört, die für sich die Lebensweise der GCL gewählt hat
 - c. indem man sich einer bereits bestehenden GCL-Gruppe anschließt

7. Die Aufnahme erfolgt durch die regionale Gemeinschaft (6a,b) bzw. durch die jeweilige GCL-Gruppe (6c). Die aufnehmende Gemeinschaft sorgt für die nötigen Hilfen zum Hineinwachsen in die Lebensweise der GCL.
8. Die Errichtung einer GCL-Gruppe erfolgt in drei Schritten durch:
 - a. Ansuchen der Gruppe beim Vorstand der GCL-Österreich
 - b. Anerkennung durch den Vorstand. Damit erwirbt die neu errichtete GCL-Gruppe alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben
 - c. Bestätigung durch das gesamtösterreichische Delegiertentreffen
9. Sobald ein Mitglied die Lebensweise der GCL als die seine erkannt hat, geht es eine Bindung auf Zeit an die GCL ein. Nach angemessener Zeit erfolgt die Bindung auf Dauer. (vgl. AN 2-5).
10. Die Mitgliedschaft in der GCL schließt ein:
 - a. die Annahme der AG und AN
 - b. die Annahme der Statuten der GCL-Österreich
 - c. die Annahme sowohl der vom Delegiertentreffen der Weltgemeinschaft als auch vom gesamtösterreichischen Delegiertentreffen beschlossenen Orientierungen und Richtlinien
 - d. das finanzielle Mittragen der ganzen Gemeinschaft
 - e. das aktive und passive Wahlrecht
11. Der Austritt aus der GCL erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den gesamtösterreichischen Vorstand.

Wenn ein Mitglied oder eine GCL-Gruppe die AG und AN in wesentlichen Punkten nicht beachtet, verfügt das Delegiertentreffen auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-

Mehrheit die Suspendierung und letztlich auch den Ausschluss aus der GCL.

III. LEITUNG

12. Die Gemeinschaft Christlichen Lebens Österreichs wird vom Delegiertentreffen und vom Vorstand geleitet. Das Delegiertentreffen setzt Orientierungen und Richtlinien fest, der Vorstand ist für die Durchführung verantwortlich.

A. Delegiertentreffen

13. Das Delegiertentreffen ist das oberste Leitungsgremium. Es setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Delegierten aller GCL-Gruppen und den Delegierten der Gruppierungen, die mit der GCL in einer besonderen Verbindung stehen.
14. Das Delegiertentreffen hat folgende Aufgaben:
 - a. Es billigt den Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Zeitraum seit dem vorangegangenen Delegiertentreffen und den Finanzbericht des Kassiers über das Finanzabrechnungsjahr.
 - b. Es setzt die Ziele und Orientierungen für den Zeitraum bis zum nächsten Delegiertentreffen fest.
 - c. Es entscheidet über die verbindlichen Leitlinien in finanziellen Fragen.
 - d. Es wählt den Vorstand.
 - e. Es bestätigt die Aufnahme neuer GCL-Gruppen und regionaler Gemeinschaften.
 - f. Es entscheidet über Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern oder GCL-Gruppen.
 - g. Es entscheidet mit 2/3-Mehrheit:

- über vorgeschlagene Änderungen der Statuten der GCL-Österreich
 - über Einführung neuer Richtlinien und Änderung bestehender Richtlinien
15. Das Delegiertentreffen kommt normalerweise jährlich zusammen und wird vom Vorstand mindestens 3 Monate vorher einberufen. Mindestens 1 Monat vor der Zusammenkunft soll den Delegierten die Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.
 16. Der/Die Vorsitzende ist ermächtigt, auch zu einem anderen Zeitpunkt das Delegiertentreffen einzu-berufen – nach Konsultation der Verantwortlichen der regionalen Gemeinschaften (= der Regionalteams) und bei schriftlichem Einverständnis von mindestens einem Drittel aller GCL-Gruppen.
 17. Beim Delegiertentreffen hat jede vertretene Gruppierung (siehe Pkt. 13) eine Stimme. Ebenso hat der Vorstand eine Stimme. Entscheidungen werden im Geist der Unterscheidung durch Stimmenmehrheit getroffen, Beschlussfähigkeit vorausgesetzt. Diese ist bei Anwesenheit der Delegierten von der Hälfte aller GCL-Gruppen gegeben. Sind zur festgesetzten Zeit weniger als die Hälfte aller GCL-Gruppen vertreten, so ist das Delegiertentreffen eine Stunde später unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

B. Vorstand

18. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung der Gemeinschaft verantwortlich. Er setzt sich aus
 - gewählten
 - ernannten und
 - kooptierten Mitgliedern zusammen.
19. Gewählte, ernannte und kooptierte Mitglieder und das Amt des Kassiers

a. Die gewählten Mitglieder sind:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in und
- bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder.

Sie werden beim Delegiertentreffen für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt und können für dasselbe Amt nur einmal wiedergewählt werden.

b. Die ernannten Mitglieder sind:

- der/die Kirchliche Assistent/in (KA)
- das Euro-Link (EL)
- der/die Verantwortliche des Promotionsteams (PT)
- Der Vorstand selbst kann bis zu drei Mitglieder kooptieren.

c. Die Anzahl der ernannten und kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

d. Das Amt des Kassiers/der Kassierin soll von

- einem gewählten Vorstandsmitglied oder
- einem kooptierten Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

20. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er fördert die Umsetzung der AG und AN in die Praxis.
- b. Er verwirklicht die Orientierungen und Richtlinien sowohl des Delegiertentreffens der Weltgemeinschaft als auch des gesamt-österreichischen Delegierten-treffens und führt deren Beschlüsse durch.
- c. Er unterstützt die regionalen Gemeinschaften und über diese die GCL-Gruppen, regt sie zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit an und fördert ihre aktive Teilnahme an

der regionalen, nationalen und weltweiten Sendung der GCL.

- d. Er sorgt für die Vertretung der GCL bei nationalen und internationalen Vorhaben, wo immer es angezeigt erscheint.
 - e. Er fördert die praktische Umsetzung der Lehre der Kirche, besonders der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und ihrer Weiterentwicklung.
 - f. Er ermutigt die Gemeinschaften auf örtlicher und regionaler Ebene, ihre Erfahrungen, ihre personellen und sachlichen Möglichkeiten (z.B. schriftliche Unterlagen) untereinander, mit der nationalen und mit der Weltgemeinschaft zu teilen.
 - g. Er unterstützt bestimmte Projekte, besonders solche, die Antwort auf jeweilige Nöte geben oder der Formung dienen und ermutigt zur Teilnahme an ihnen.
 - h. Er regt an oder ruft ins Leben, was zur Erfüllung all dieser Aufgaben nötig ist.
 - i. Er legt Richtlinien fest, die sich aus dem Status einer öffentlichen kirchlichen Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts ergeben (Zeichnungsberechtigung, Datenschutz, Meldepflicht, etc.)
 - j. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsteams (Promotionsteam (PT), Arbeitsgruppen, etc.) bestellen, deren Aufgabe und Amtsdauer durch ein Mandat zu regeln sind.
21. Entscheidungen im Vorstand werden im Geist der Unterscheidung durch Stimmenmehrheit getroffen, Beschlussfähigkeit vorausgesetzt. Diese ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch 4, gegeben.
22. Der Vorstand benötigt für die Durchführung seiner Aufgaben ein Sekretariat. Als offizielle Adresse der GCL-Österreich gilt die Adresse des Sekretariats.

23. Vorschläge für alle zu wählenden Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem entsprechenden Delegiertentreffen schriftlich zugehen. Die Wahlvorschläge können durch Vertreter/innen jeder GCL-Gruppe eingereicht werden. Jedes Mitglied der GCL-Österreich kann aufgrund eines sorgfältigen Unterscheidungsprozesses als Kandidat/in aufgestellt werden.

IV. KIRCHLICHE/R ASSISTENT/IN

24. Der/die Kirchliche Assistent/in (KA) der GCL-Österreich wird vom Vorstand vorgeschlagen und nach Rücksprache mit dessen/deren zuständigen kirchlichen Autorität von dieser ernannt.

Im Allgemeinen ist der KA ein Priester; in besonderen Fällen kann die zuständige Autorität diese Aufgabe auch jeder anderen geeigneten Person übertragen, sofern sie den Vorstellungen der GCL von dieser Funktion entspricht (vgl. AN 43/44).

25. Zu diesen Erwartungen gehört:
- Der/die KA nimmt am Leben der Gemeinschaft auf ihren verschiedenen Ebenen teil.
 - Im Zusammenspiel mit den anderen Verantwortlichen der Gemeinschaft ist seine/ihre Aufgabe in erster Linie, dem Wachsen der ganzen Gemeinschaft im Glauben zu dienen und die Mitglieder zu ermutigen, mehr und mehr den Wegen Gottes zu folgen – besonders durch die Teilnahme an Exerzitien und Hinführung dazu.
 - Kraft der Sendung, die ihm/ihr von der hierarchischen Leitung der Kirche, deren Autorität er/sie vertritt, übertragen ist, kommt ihm/ihr auch in Fragen der kirchlichen Lehre und der Seelsorge sowie für die rechte Einmütigkeit einer christlichen Gemeinschaft

besondere Verantwortung zu und zwar immer im Zusammenwirken mit den zu-ständigen Verantwortlichen der Gemeinschaft (vgl. AG 14).

26. Regionale KA oder KA einer größeren Gemeinschaft (z.B. in einer Stadt) werden von den jeweiligen Verantwortlichen dieser Gemeinschaften nach Rück-sprache mit dem Vorstand vorgeschlagen und von ihrer zuständigen kirchlichen Autorität ernannt.
27. Auf der Ebene der GCL-Gruppe hält der/die Gruppenkoordinator/in Verbindung mit dem/der zuständigen KA. Die Gruppenbegleiter/innen einer Region oder eines bestimmten Gebietes suchen regelmäßigen Austausch mit dem/der KA (vgl. AN 45). Dasselbe gilt für die KA untereinander.
28. Die Amtszeit beträgt auf nationaler, regionaler oder anderer Ebene 4 Jahre, kann aber verlängert werden. Mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden sollen möglichst vermieden werden (vgl. AN 46).

V. STATUTEN

29. Die Statuten der GCL-Österreich und ihre Änderungen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Weltgemeinschaft.
30. Änderungsvorschläge für die Statuten der GCL-Österreich müssen mindestens 3 Monate vor dem nächsten Delegiertentreffen schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden. Das Sekretariat muss mindestens 1 Monat vor dem Treffen diese allen Verantwortlichen zur Kenntnis bringen. Die Annahme derselben erfolgt mit 2/3-Mehrheit und setzt einen Unterscheidungsprozess voraus.

* * * * *